

Erklärung zur Unternehmensführung

Aufgrund des durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 28. Mai 2009 (BilMoG) neu eingeführten § 289a HGB sind börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung entweder im Lagebericht aufzunehmen oder auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen. Gesetzgeberisches Ziel der Erklärung zur Unternehmensführung ist eine umfassendere Darstellung und Transparenz der Corporate Governance kapitalmarktorientierter Unternehmen. Die Erklärung knüpft damit an den vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ursprünglich als Empfehlung geforderten Corporate-Governance-Bericht an, den die cycos AG als Teil ihres Geschäftsberichts veröffentlicht. Den gesetzlichen Vorgaben des § 289a Absatz 2 HGB zum Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung entsprechend machen wir folgende Angaben:

Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz - Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben im September 2010 beschlossen, die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben:

Die cycos Aktiengesellschaft entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom November 2009 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 und entspricht den Empfehlungen in der Fassung des Kodex vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend genannten Abweichungen:

- Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor (Ziff. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Kodex).

Die Organmitglieder der cycos AG sind seit dem Oktober 2008 in eine D&O-Gruppenversicherung der Enterprise Networks Holdings B. V. einbezogen. Diese sieht bisher keinen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft selbst hat keine D&O-Versicherung für ihre Organmitglieder abgeschlossen. Auch findet keine Weiterbelastung der Kosten für die D&O-Versicherung im Verhältnis der Enterprise Networks Holdings B. V. zur Gesellschaft statt. Da ihre Organmitglieder bereits über die Gruppenversicherung der Enterprise Networks Holdings B. V. Versicherungsschutz genießen, sieht die Gesellschaft keinen Anlass, zusätzlich eine eigene D&O-Versicherung abzuschließen. Im Übrigen vertreten Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts kein adäquates Mittel ist, um die Ziele des Kodex zu erreichen. In der Regel werden Selbstbehalte durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats selbst versichert. Die eigentliche Funktion eines Selbstbehalts läuft also leer.

- Die Vergütung eines Mitglieds des Vorstands umfasst nur fixe und keine variablen Bestandteile (Ziff. 4.2.3 S. 3 des Kodex).

Der Vorstandsvorsitzende Uwe Hermanns erhält von der Gesellschaft lediglich eine fixe Vergütung für seine Tätigkeit. Für seine parallel zu dem Vorstandsmandat ausgeübte Tätigkeit bei der SEN Group erhält Herr Hermanns von der SEN Group eine variable Vergütung. Das Vorstandsmitglied Rudolf Seeber erhält eine variable

Vergütung von der Gesellschaft. Diese ist jedoch an Zielvereinbarungen geknüpft, welche die SEN Group betreffen. Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist die Gesellschaft allerdings - auch in ihrer operativen Tätigkeit - sehr eng in die SEN Group eingebunden, so dass die Zielvereinbarungen mittelbar auch die Gesellschaft betreffen. Die Vergütungsstruktur liegt somit in der engen Zusammenarbeit der Gesellschaft mit der SEN Group begründet, welche auch in Zukunft fortgeführt werden soll.

- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet (Ziff. 5.3.1 S. 1, 5.3.2 und 5.3.3 des Kodex). Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden deshalb Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt (Ziff. 5.4.6 Abs. 1 S. 3 des Kodex).

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll.

- Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt (Ziff. 5.4.6 Abs. 2 S. 1 des Kodex).

Erfolgsorientierte Bestandteile bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung voraussetzen würden, sind bei der cycos AG derzeit nicht vorgesehen. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist es offen, inwieweit sich eine variable Vergütung des Aufsichtsrats positiv auf die Tätigkeit des Aufsichtsrats und den Erfolg des Unternehmens auswirkt.

Alsdorf, im September 2010
cycos Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Uwe Hermanns (Vorsitzender des Vorstands)
Rudolf Seeber

Für den Aufsichtsrat

Dr. Michael Tigges (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die cycos AG ist als Aktiengesellschaft, die dem deutschen Aktiengesetz unterliegt, nach dem dualen Führungssystem aufgebaut. Es gibt einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Diese arbeiten zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Der Vorstand der cycos AG

Der Vorstand ist als Leitungsorgan insbesondere für die Führung der Geschäfte, die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, die Budgetierung und die Aufstellung der Abschlüsse zuständig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, ihrer Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihrer Dienstverträge mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Sie verfolgen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen noch nutzen sie Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich. Der

Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber offen. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Der Vorstand berät unter Federführung des Vorstandsvorsitzenden mit dem Aufsichtsrat die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Neben dieser Berichterstattung unterrichtet der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch schriftlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens.

Laut Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Bestimmung der Anzahl obliegt dem Aufsichtsrat. Der Vorstand der cycos AG besteht derzeit aus einem Vorstandsvorsitzenden sowie einem Finanzvorstand. Ausschüsse wurden nicht gebildet.

Die Aufgabenbereiche sind im Geschäftsverteilungsplan des Vorstands festgelegt, der vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Der Verantwortungsbereich des Vorstandsvorsitzenden umfasst die Bereiche Customer Service, Entwicklung, Personal und IT. Der Finanzvorstand ist verantwortlich für die Bereiche Rechnungswesen, Controlling, Investor Relations, Datenschutz, Compliance, SEN-Dienstleistungen, Recht, Fusionen und Übernahmen. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet. Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich.

Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Diese Sitzungen finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. In Ausnahmefällen kann der Vorstandsvorsitzende auch andere Formen der Sitzung, insbesondere Telefon- oder Videokonferenzen bestimmen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende es für erforderlich hält oder wenn es der Aufsichtsrat oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt.

Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe, im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen sowie durch Telefax oder elektronische Post gefasst werden, wenn der Vorstandsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

Beschlüsse sind möglichst einstimmig zu fassen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so bedarf der Beschluss zu seiner Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands. Für einige Arten von Geschäften bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Diese Geschäfte hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat ordnet durch die Geschäftsordnung für den Vorstand auch an, dass bestimmte Arten

von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann den Katalog der mitbestimmungspflichtigen Geschäfte jederzeit ändern.

Der Aufsichtsrat der cycos AG

Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit des Vorstands und begleitet sie beratend. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind an seine Zustimmung gebunden. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist an gesetzliche Vorschriften, den Deutschen Corporate Governance Kodex, die Satzung der cycos AG und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gebunden.

Der Aufsichtsrat der cycos AG besteht aus drei Mitgliedern und hat daher keine Ausschüsse gebildet. Alle Aufsichtsratsmitglieder werden von den Anteilseignern in der Hauptversammlung gewählt, da die cycos AG mit rund 128 Mitarbeitern zum 30. September 2010 nicht der Mitbestimmung unterliegt. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Michael Tigges, ist unabhängiger Finanzexperte und erfüllt als solcher die in § 100 Absatz 5 AktG aufgestellten Anforderungen.

Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens zweimal in jedem Kalenderhalbjahr statt. Diese Sitzungen finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. In Ausnahmefällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende auch andere Formen der Sitzung, insbesondere Telefon- oder Videokonferenzen, bestimmen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsratsvorsitzende für den Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft diese Sitzungen mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen wird den Aufsichtsratsmitgliedern vor der Sitzung zugänglich gemacht. In den Aufsichtsratssitzungen beraten und beschließen die Aufsichtsratsmitglieder sowohl über die Finanzzahlen als auch über Fragestellungen, die das laufende Geschäft betreffen.

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen, nehmen an der Beschlussfassung teil. Auch ein Aufsichtsratsmitglied, welches sich der Stimmabgabe enthält, nimmt an der Beschlussfassung teil. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Sitzungen und Beschlussfassungen können auch schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere auch durch Videokonferenzen oder mit elektronischer Post, durchgeführt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnet.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat offen. In seinem Bericht an die Hauptversammlung informiert der Aufsichtsrat über aufgetretene Interessenkonflikte und ihre Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandates.

Der Aufsichtsrat überprüft jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit anhand eines umfangreichen Fragebogens und anschließender Diskussion anhand der Ergebnisse des Fragebogens in einer Aufsichtsratssitzung. Der Fragebogen enthält unter anderem aktuelle Anforderungen der Gesetze und des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat berichtet jährlich über die Arbeit des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Bericht des Aufsichtsrats ist Bestandteil des Geschäftsberichts der cycos AG.

Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführung der cycos AG basiert auf den Regelungen des Aktiengesetzes. Weiterhin findet der Deutsche Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße und der Struktur der Gesellschaft mit nur wenigen Ausnahmen Beachtung.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, hat die cycos AG das umfangreiche Compliance Management System der Siemens Enterprise Communications GmbH & Co. KG, zu der die cycos AG als verbundenes Unternehmen gehört, weitestgehend übernommen. Wir erwarten von all unseren Mitarbeitern rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Um die Mitarbeiter mit den entsprechenden Gesetzen und unternehmensinternen Vorschriften vertraut zu machen, finden regelmäßig Compliance-Schulungen statt. Die Business Conduct Guidelines, die Regelungen für gesetzestreuere Handeln im geschäftlichen Alltag beinhalten, sind für alle Mitarbeiter verpflichtend. Jeder Mitarbeiter gibt eine Verpflichtungserklärung ab, die in regelmäßigen Abständen erneuert wird. Neben den Business Conduct Guidelines gibt es weitere umfassende Richtlinien. Der Compliance-Beauftragte der Gesellschaft ist ganzjährig in das gesamte Geschäftsgeschehen einbezogen, sodass etwaige Risiken bereits im Voraus erkannt und eliminiert werden können. Jährlich wird ein umfangreiches Compliance-Audit durchgeführt, in dessen Rahmen unter anderem eine Risikoanalyse stattfindet. Durch das Compliance Management System soll ein verantwortungsvolles Handeln im Einklang mit den Gesetzen gewährleistet werden.

Alsdorf, den 26. November 2010

cycos Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Uwe Hermanns (Vorsitzender des Vorstands) & Rudolf Seeber